

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Brezelkinder"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Brezelkinder". Nach Eintrag in das Vereinsregister wird der Zusatz eingetragener Verein (e. V.) angeführt.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums (Pflege der kölschen Mund- und Lebensart).

Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch Sammlung und Weitergabe von Spenden aus der Benefiz- und sonstigen Veranstaltungen, Durchführung einer Karnevalssitzung sowie Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zur Unterstützung kranker Kinder (§ 58 Nr. 1 AO)

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der gesamte Jahresüberschuss wird nach Ende des Vereinsjahres entweder an eine Organisation, eine Körperschaft oder Institution zu Gunsten kranker oder notleidender Kinder gespendet. Die Auswahl trifft mit Mehrheit die Jahresmitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Institutionen und Körperschaften können die Mitgliedschaft erwerben und werden durch den im Vereins- oder Handelsregister geführten gesetzlichen Vertreter vertreten.

Der schriftliche Antrag zur Aufnahme wird an den Vorstand gestellt. Dieser entscheidet einstimmig über die Annahme des Antrages. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

- a) Tod,
- b) Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und spätestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden muss,
- c) Ausschluss. Dieser Antrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der diesen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorlegt. Der Ausschluss erfolgt nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie genehmigt den Haushaltsplan-Vorschlag, den Jahresbericht und den Jahreskassenbericht. Sie entscheidet über die Verwendung des Überschusses lt. § 2 Ziffer 4. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugehen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, natürliche Personen können sich schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Körperschaften, Institutionen und Vereine werden nur durch gesetzliche Vertreter vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung vom Schatzmeister oder von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

2. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der Präsidenten/in
2. dem/der Vizepräsidenten/in
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Beisitzer/in
5. dem/der Beisitzer/in

Die Beisitzer/in sollen möglichst aus dem medizinischen Bereich stammen. Außerdem hat der Vorstand die Möglichkeit, nach der Mitgliederversammlung zwei zusätzliche Mitglieder/innen für das laufende Geschäftsjahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

Die Personen der Positionen 1 – 3 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur Neuwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Wer die Vertretung für die Restlaufzeit des Geschäftsjahres übernimmt, entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand beschließt diese mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Kassenprüfung

Mit der Wahl des Vorstandes wird mindestens ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Möglichkeit sollen es jedoch zwei Kassenprüfer sein. Deren Amtszeit beträgt ebenfalls 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Von einem der Kassenprüfer wird das Ergebnis der Prüfung auf der Mitgliederversammlung vorgetragen, die dann über die Feststellung der Jahresrechnung beschließt.

§ 6 entfällt

§ 7 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getroffen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für krebskranke Kinder zu verwenden hat.

Köln, 01.06.2016

Thomas Mähler

Hermann Josef Schlupp

Gabriele Ortwein

Sylvia Krebs
Sylvia Krebs